

Beilage XVI.

Erläuterung vom 18. Aug. 1813.

Verordnung aus der Großherzogl. hessischen Zeitung, Darmstadt den 26. Aug. 1813. Donnerstag. Nro. 102.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonats- und Leibeigenthumsverhältnisse im Herzogthum Westphalen beziehenden, Verordnung vom 5. November 1809 und die Vereinbarung derselben mit Unserer am 9. Februar 1811 erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns, zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. Nov. 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfinden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. Nro. 2. und 3. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 angeführten Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit: Leib- Erb- Gewinn oder Pacht verlieden seyn.

§. 2. Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. Nov. 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es doch ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.

§. 3. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 hiermit gnädigst auf, wornach nemlich die Entschädigung für die Dienste und sonstige Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Kostenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender, Entschädigungsmaaßstab ausgemittelt werden solle.

Um indessen bis dahin die Auseinsetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht anzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23, so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

§. 4. Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22. der besagten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr. 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist; bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer westphälischen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörnergattung öffentlich zu Sebermanns Wissenschaft bekannt zu machen. Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittlung der, für die ganze Provinz Westphalen gültigen Durchschnittspreise geschehen seyn werde, die Auseinsetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weiteren Anstande, und fernerm Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinsetzung, in Ermangelung einer gültigen Vereinbarung, zu bemessen haben.

§. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maaßgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente gebunden bleibt.

§. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht des Gewinn- Eingangs- Aufahrtsgelder und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden müssen, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt seyn soll,

die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente, oder den im §. 15. der Verordnung bestimmten Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn- Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Kaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben in den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet und zum vierprozentigen Kapital erhoben wird; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Kaufe von dem bereits gezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müsse.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Guts herrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrererwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Febr. 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert oder aufgehoben worden seye; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. Nov. 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert seyn solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der früheren Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Aufsatze des §. 21. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Verkaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne. Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit

wieder aufzuheben, so, daß die Grundrente als rein abdslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuverlässiger und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Umstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 23. Unserer Verordnung vom 5. Nov. 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schnellig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzuliegen.

Sogleich befehlen Wir Unseren Justizbeamten des Herzogthums Westphalen, die bei der Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungsreglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht bloß Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Alnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung statt zu finden hat, einzuholen. Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen im ganzen Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 18. August 1813.

(L. S.)

L u d w i g.

Wreden, geheimer Referendar.

B e i l a g e XVII.

Bekanntmachung vom 8. November 1814.

In der nachträglichen höchsten Verordnung über die Aufhebung der Colonatverhältnisse vom 18. August 1813 ist in den §§. 3. und 4. festgesetzt, daß die unterzeichnete Stelle eine vorläufige Bestimmung über provisorische Normalpreise sämtlicher Colonatprästationen zu erlassen und bekannt zu machen habe, wornach einstweilen, bis zur Ausmittelung der definitiven gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt demnachstiger Abrechnung, sowohl die Entschädigungen für die Berechtigten in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet, als auch die einstweiligen Auseinandersetzungen zwischen den Interessenten vorgenommen werden sollen. Nachdem nun hierüber nicht nur sämtliche Justizbeamten, sondern auch in jedem Amte etliche zu dem Ende besonders ausersehene und